



Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Investitionsprogramm zur
Erprobung baulicher Maßnahmen

Inhalt

Präambel	3
Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung	4
Artikel 2 Konzeptioneller Rahmen und Bewertung der Anträge	4
Artikel 3 Berechnung der Landesanteile an den Bundesmitteln	5
Artikel 4 Jährliches Bund-Länder-Treffen	5
Artikel 5 Vereinbarungen zum weiteren Verwaltungsverfahren	6
Artikel 6 Schlussbestimmungen	6

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

– nachstehend „Bund“ genannt –

und
jeweils einzeln und unabhängig voneinander

das **Land Baden-Württemberg**,
der **Freistaat Bayern**,
das **Land Berlin**,
das **Land Brandenburg**,
die **Freie Hansestadt Bremen**,
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
das **Land Hessen**,
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
das **Land Niedersachsen**,
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
das **Land Rheinland-Pfalz**,
das **Saarland**,
der **Freistaat Sachsen**,
das **Land Sachsen-Anhalt**,
das **Land Schleswig-Holstein**,
der **Freistaat Thüringen**

– nachstehend „Land/Länder“ genannt –

schließen die folgende Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern existiert. Das dem Bericht zugrundeliegende Gutachten hat aufgezeigt, dass Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern sowohl bezogen auf bestimmte Zielgruppen als auch in der Versorgungsdichte und Erreichbarkeit bestehen. Seit Veröffentlichung des Berichtes haben die Länder – ggf. zusammen mit den zuständigen Kommunen – durch ihre innovativen Konzepte sowie durch Aufstockung und Ausweitung staatlicher Förderungen das Hilfesystem weiterentwickelt.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sog. Istanbul-Konvention, die Deutschland mit Gesetz vom 17.07.2017 ratifiziert hat, verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zentrales Element des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenz dazu beitragen, die nach der Istanbul-Konvention gebotene, bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems zu unterstützen. Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist die Entwicklung von weiteren passgenauen Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Sozialräumen.

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Artikel 2 Konzeptioneller Rahmen und Bewertung der Anträge

- (1)** Gemeinsam beabsichtigen Bund, Länder und Kommunen, durch die Förderung des modellhaften Ausbaus des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder Erkenntnisse für die Steuerung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu gewinnen. Hierzu
 - a.** untersuchen der Bund, die Länder und Kommunen gemeinsam mit Trägern von Einrichtungen des Hilfesystems für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, wie sie Handlungsfelder definieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln können, um durch den innovativen Ausbau der Einrichtungen des Hilfesystems dazu beizutragen, dass alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten geschützt werden können und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung stehen;
 - b.** erproben der Bund, die Länder und Kommunen, wie durch investive Maßnahmen kommunale, regionale und überregionale Bedingungen zur Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder verbessert werden können und welche weiteren Faktoren zum Gelingen beitragen;
 - c.** erproben der Bund, die Länder und Kommunen innovative Schutz- und Unterstützungsmodelle (z. B. Erstanlauf-Angebote, offene Schutzmodelle, Übergangsangebote nach Frauenhausaufenthalt, One-Stop-Shop-Modelle) und deren bauliche Voraussetzungen und sozialräumliche Bedingungen.
- (2)** Die Länder bestimmen den konzeptionellen Rahmen, welcher zur Erreichung der in I Absatz 2 der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder (im Folgenden: Bundesförderrichtlinie) genannten Ziele, unter Berücksichtigung der überregionalen, regionalen und kommunalen sozialräumlichen Gegebenheiten, geeignet ist. Die Länder beachten diesen konzeptionellen Rahmen bei der Bewertung der Projektanträge.
- (3)** Die Länder bewerten Projektanträge bezüglich solcher Liegenschaften, die in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich belegen sind, gemessen an deren Passform hinsichtlich des in Absatz 2 genannten konzeptionellen Rahmens und unter Berücksichtigung des Innovationsgrads des Projekts.
- (4)** Die Länder stellen denjenigen Antragstellenden eine die Maßnahme befürwortende Stellungnahme aus, deren Projektanträge gemessen an der in Absatz 3 geregelten Bewertung aus seiner Sicht als förderwürdig erscheinen. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit wird der Kommune des Projektstandortes mitgeteilt.
- (5)** Der Bund fördert nur diejenigen Maßnahmen, die eine befürwortende Stellungnahme des jeweiligen Landes nach Absatz 4 vorlegen. Artikel 3 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.
- (6)** Für den Fall, dass in einem Land aus Landessicht förderwürdige Projektanträge für Zuwendungen gestellt werden, deren Gesamtsumme den in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Landesanteil an den Bundesmitteln überschreitet, verpflichten sich die Länder, über die Einzelbewertung der Anträge hinaus eine Reihenfolge unter den Anträgen zu bilden, der als Bewertungsmaßstab der Grad der Förderwürdigkeit der Projekte zugrunde liegt.

Artikel 3 Berechnung der Landesanteile an den Bundesmitteln

(1) Der Bund gewährt auf der in I Absatz 1 der Bundesförderrichtlinie genannten Grundlage Zuwendungen im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zweckgebunden und unter Vorbehalt der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber bzw. entsprechender Verpflichtungsermächtigungen und unter Berücksichtigung eines Vorweg-Abzugs der Kosten der Verwaltung und Koordination des Bundes sowie der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation wie folgt:

- a. Haushaltsjahr 2020: bis zu 30 Mio. EUR,**
- b. Haushaltsjahr 2021: bis zu 30 Mio. EUR,**
- c. Haushaltsjahr 2022: bis zu 30 Mio. EUR,**
- d. Haushaltsjahr 2023: bis zu 30 Mio. EUR.**

(2) Eine überjährige Bewilligung von Bundesmitteln wird unter Vorbehalt der Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber bzw. entsprechender Verpflichtungsermächtigungen durch den Bund gewährleistet.

(3) Die Projektträger aus den Ländern können grundsätzlich in Summe Zuwendungen bis zur Höhe des dem jeweiligen Land nach dem jeweils aktuellen „Königsteiner Schlüssel“ zustehenden Anteils an den unter Absatz 1 genannten Bundesmitteln beantragen.

(4) Der Bund behält sich –nach einvernehmlicher Absprache mit den Ländern – die Einführung eines neuen Verteilungsschlüssels vor, sofern dies erforderlich erscheint.

(5) Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung vollständig gesichert ist. Der Bund trägt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die verbleibenden 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Eigen- und/oder Drittmittel zu erbringen.

(6) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die bereitgestellten Bundesmittel nicht zur Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben dienen dürfen. Sie werden ausschließlich zur Umsetzung der Ziele des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ verwendet.

(7) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die bereitgestellten Bundesmittel nicht als Ko- finanzierung für aus anderen Bundesressorts geförderte Maßnahmen und Projekte verwendet werden dürfen. Auch dürfen diese Mittel nicht zur Kofinanzierung von mit EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden.

(8) Sollten Mittel unbeantragt bleiben, zurück- fließen oder werden Mittel nicht abgerufen, entscheidet der Bund über deren weitere Verwendung im Rahmen der Ziele dieser Verwaltungsvereinbarung und auf Grundlage der Bundesförderrichtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 4 Jährliches Bund-Länder-Treffen

Zur Beratung der weiteren Zusammenarbeit im Bereich der Unterstützung von Innovationen im und Investitionen in das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder treffen sich die zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände einmal jährlich mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu einem Austausch.

Artikel 5

Vereinbarungen zum weiteren Verwaltungsverfahren

- (1) Ein Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn innerhalb der Antragsfrist alle für eine wirksame Antragstellung notwendigen Voraussetzungen erfüllt worden sind und lediglich das Ergebnis der baufachlichen Prüfung noch nicht übermittelt werden konnte, der Bundesservicestelle aber spätestens innerhalb eines Zeitraums von in der Regel zwei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist ein positives Ergebnis der baufachlichen Prüfung ordnungs- gemäß übermittelt wird.
- (2) Die Länder unterrichten den Bund bis zum 15.10. eines jeden Jahres über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden.
- (3) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Davon unbenommen ist der oberste Landesrechnungshof des jeweiligen Landes zur Prüfung berechtigt.

- (4) Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, dass Unterstützungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet werden und wirken gemeinsam daran mit. Der Bund stellt die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung sicher.
- (5) Das jeweilige Land setzt sich dafür ein, dass alle mit Bundesmitteln im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geförderten Einrichtungen zumindest bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist in V Absatz 3 der Bundesförderrichtlinie zweckentsprechend genutzt werden können.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.